Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung

"Zusatzqualifikation Wirtschaftsinformatik" für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Informatikkaufmann/-frau und IT-Systemkaufmann/-frau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. September 2011 erlässt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 2 i. V. m. § 9 und § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160), folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Wirtschaftsinformatik" für Auszubildende in den Ausbildungsberufen Informatikkaufmann/–frau und IT–Systemkaufmann/–frau

■ § 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende in den anerkannten Ausbildungsberufen Informatikkaufmann/-frau und IT-Systemkaufmann/-frau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - in den anerkannten Ausbildungsberufen Informatikkaufmann/-frau und/oder IT-Systemkaufmann/-frau ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.
- (3) Die Zulassung erfolgt frühestens mit der Zulassung zur Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Informatikkaufmann/ -frau oder IT-Systemkaufmann/-frau.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Informatikkaufmann/-frau oder IT-Systemkaufmann/-frau.

§ 3 Gliederung der Prüfungen und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer
 - Wirtschaftsenglisch/KMK Niveau III
 - Unternehmensführung
 - Komplexe IT-Technologie
 - Praktische Übungen
- (2) Soweit die Prüfung schriftlich abgenommen wird, kann sie gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführt werden.
- (3) Das Prüfungsfach "Wirtschaftsenglisch" wird nach den Vorgaben der KMK-Zertifizierung (Niveaustufe 3) oder einer entsprechenden Regelung schriftlich und mündlich bearbeitet.
- (4) Das Prüfungsfach "Unternehmensführung" ist in höchstens 120 Minuten schriftlich zu bearbeiten.
- (5) Im Prüfungsfach "Komplexe IT-Technologie" sind die erlernten Module schriftlich in höchstens 150 Minuten zu bearbeiten.
- (6) Das Prüfungsfach "Praktische Übungen" wird mündlich durchgeführt und bezieht sich auf die Inhalte der Prüfungsfächer "Unternehmensführung" und "Komplexe IT-Technologie". Die Prüfungsdauer soll nicht mehr als 20 Minuten betragen.

§ 4 Zulassung zum Prüfungsfach "Praktische Übungen"

Die Zulassung zum Prüfungsfach "Praktische Übungen" ist zu versagen, wenn in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 3 nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 5 Gewichtung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- In den Prüfungsfächern "Wirtschaftsenglisch", "Unternehmensführung" und "Komplexe IT-Technologie" sind die Ergebnisse der schriftlichen zur mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

■ § 6 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis in Punkten und Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

■ § 7 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen sinngemäß Anwendung.

■ § 8 Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Zusatzqualifikation tritt die bisherige Zusatzqualifikation vom 26.06.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 29. September 2011 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident

(Bernd Bechtold)

Der Hauptgeschäftsführer

D. Declatel

(Prof. Hans-Peter Mengele)

Öffentlich bestellte Sachverständige: Bestellung erloschen

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe teilt gemäß Paragraf 22 Absatz 3 Sachverständigenordnung mit, dass im Jahr 2011 bei nachfolgenden Sachverständigen die öffentliche Bestellung erloschen ist. Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe bedankt sich für die jahrelange verantwortungsvolle Tätigkeit als Gutachter für Gerichte, Öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen.

- Professor Frithjof Berger, Rastatt
- Dipl.-Ing. (FH) Hubert Falk, Baden-Baden
- Dipl.-Ing. (FH) Konrad Kellner, Bretten
- Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Ritzschke, Pfinztal
- . Dr. Karl Ludwig, Karlsruhe
- Jörg H. Sarbacher, Ettlingen
- Josef Schreibmaier, Stutensee
- Dr. rer. nat. Rainer Simon, Karlsbad
- Dr.-Ing. Wolf Schulteß, Karlsruhe
- Prof. Dipl.-Ing. Dieter Steinmetz, Ettlingen
- Dr. Hans-Jürgen Vogt, Karlsruhe
- Dipl.-Ing. Manfred Weidlich, Karlsruhe